



## Patientenrechte

AOK-GESCHÄFTSFÜHRER POLITIK NENNT ERWARTUNGEN AN REGIERUNG	
■ CARELS FORDERT PATIENTENGESETZ AUS EINEM GUSS	2
ÜBER DEN NUTZEN VON BEHANDLUNGSUNTERLAGEN	
■ PATIENTEN DÜRFEN BEHANDLUNGSAKTEN EINSEHEN	5
AMS-GRAFIK	
■ WICHTIGE FRAGEN VOR EINER OPERATION	7
AUFKLÄRUNGSPFLICHT DES ARZTES	
■ PATIENTENRECHT AUF AUSFÜHRLICHE BERATUNG	8
ADHERENCE	
■ ARZT UND PATIENT: PARTNER FÜR DIE GESUNDHEIT	10
AMS-GLOSSAR	
■ VON ARZTWahl BIS PATIENTENVERFÜGUNG	12
AMS-SERVICE	
■ ZAHLEN – FAKTEN – LINKS	15

AOK-Geschäftsführer Politik nennt Erwartungen an die Regierung

## Carels: Patientenrechte brauchen Gesetzesrahmen aus einem Guss

27.10.09 (ams). Auch bei der neuen Regierung will sich die AOK für eine Stärkung der Patientenrechte einsetzen. „Patientenrechte sind Bürgerrechte“, umreißt Jan Carels, Geschäftsführer Politik und Unternehmensentwicklung des AOK-Bundesverbandes, die Sichtweise der Gesundheitskasse. Von daher sei die Erwartung der AOK eindeutig. „Die Patientenrechte sollen in einem Patientenschutzgesetz zusammengefasst werden.“ Ein Gesetz sei überfällig, so Carels weiter.

Das Behandlungsverhältnis zwischen Patienten und Medizinern ist durch viele Einzelschriften in verschiedenen Rechtsbereichen und in der Rechtsprechung geregelt. Dem Grundsatz nach bestimmen Patienten selbst, ob und von wem sie sich behandeln lassen wollen. Ohne Einwilligung des Patienten darf ein Arzt nicht behandeln. Zudem sind Ärzte verpflichtet, ihre Patienten genau über deren Krankheit und die mögliche Therapie aufzuklären. Patienten haben ferner das Recht auf die freie Wahl einer Klinik und das Recht auf Einsicht in ihre Patientenunterlagen. „Aber es fehlt die Transparenz, welche konkreten Ansprüche ein Patient hat“, erläutert Carels.

### Auch Ärzte brauchen Klarheit

In der Praxis fällt es Verbrauchern nach Worten des AOK-Geschäftsführers häufig schwer, ihre Rechte einzufordern und durchzusetzen. Besonders deutlich werde das bei einem Verdacht des Patienten, dass er nicht nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst behandelt werde. Die Beweislast liege hier beim Patienten. In der Regel gehe es vielen Patienten erfahrungsgemäß aber erst einmal darum, bestimmte Sachverhalte zu verstehen. Deshalb bräuchten Ärzte Klarheit darüber, was sie in einem wichtigen Gespräch – zum Beispiel über einen vermuteten Behandlungsfehler – sagen dürfen, ohne ihren Versicherungsschutz einzubüßen. Deshalb bräuchten auch Ärzte hier Sicherheit. „Viele wissen offenbar nicht, dass sie den Patienten wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren, und auch Mitgefühl und Verständnis äußern dürfen.“

Die AOK setzt sich seit Langem für eine Stärkung der Patientenrechte und damit auch für eine höhere Souveränität von Patienten ein. „Mündige Patienten brauchen qualitätsgesicherte, für Laien verständliche und von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Informationen“, stellt Carels klar. Denn nur ein gut informierter Patient sei in der Lage, gemeinsam mit dem Arzt über Therapie-

ziele zu sprechen, mögliche Behandlungsstrategien abzuwägen und sich dann entsprechend zu verhalten.

Patienten müssten aber auch bei der Klärung vermuteter Behandlungsfehler unterstützt und vor zweifel- oder fehlerhaften Medizinprodukten besser geschützt werden. In diesem Bereich sei die AOK seit Jahren aktiv. So stehe die Gesundheitskasse ihren Versicherten darin bei, ihre Interessen bei Behandlungsfehlern durchzusetzen. Carels: „Wir wollen die Diskussion um die Beweislastverteilung neu aufgreifen. Wenn feststeht, dass der Arzt einen Fehler gemacht hat, auch einen einfachen, wäre es für den Patienten eine große Erleichterung, wenn der Arzt seinerseits belegen müsste, dass der Fehler nicht den Schaden verursacht hat.“ Neben der Unterstützung der Patienten lege die AOK seit 2002 einen Schwerpunkt auf die Prävention von Behandlungsfehlern. Zusammen mit Ärzten und Krankenhäusern arbeite die Gesundheitskasse intensiv daran, Fehlerquellen ausfindig zu machen und Strategien zu deren Vermeidung zu entwickeln.

## Bessere Informationen über Rechte und Pflichten

„Wir wollen Patienten über ihre Rechte und Pflichten besser aufklären“, betont Carels. Dabei seien umfassende qualitätsgesicherte Informationen über den Verlauf einer Krankheit und die Möglichkeiten der Behandlung von entscheidender Bedeutung dafür, dass ein Patient der empfohlenen Therapie zustimme und den Therapievor schlägen nachkomme. Als wichtige Etappe auf dem Weg hin zu einer Stärkung der Patientenrechte nennt Carels für Patienten verständliche Informationen. Das umfasse auch, dass beispielsweise Krankenhauspatienten nicht nur einen Aufklärungsbogen unterschrieben, sondern generell auch mündlich und vor allem rechtzeitig vor einem planbaren Eingriff über Diagnose und Therapie aufgeklärt würden. Zudem sollten Ärzte ihre Patienten nach den Vorstellungen der AOK auch über Behandlungsalternativen sowie über mögliche wirtschaftliche Folgen unterrichten. Im Falle einer Klinikbehandlung sollten sich Patienten über die Qualität der Arbeit von Krankenhäusern umfassend informieren können, und die entsprechenden Berichte sollten in allgemein verständlicher Sprache verfasst sein.

Bei der Gesundheitskasse können sich Verbraucher im Internet über den AOK-Gesundheitsnavigator über verschiedene Gesundheitsthemen wie Behandlungsmethoden, Arzneimittel und Impfungen, aber auch über das Thema Patientenrechte informieren. Der AOK-Krankenhaus-Navigator auf Basis der Weissen Liste bietet zudem Informationen über die Qualität der medizinischen Versorgung in Krankenhäusern, die im Frühjahr 2010 um AOK-spezifische Daten für ausgewählte medizinische Versorgungsbereiche erweitert werden sollen. Diese Daten geben unter anderem Aufschluss über die Ergebnisse einer stationären Behandlung auch über die Krankenhausentlassung

hinaus. Insgesamt unterstützt der Gesundheitsnavigator die Versicherten mit 17 Service-Angeboten bei einer Recherche im Internet, unter anderem mit Entscheidungshilfen zu Themen wie Brustkrebs oder Impfung gegen Gebärmutterhalskrebs.

„Für uns als Gesundheitskasse steht der souveräne Versicherte, der mündige Patient im Vordergrund“, so Carels weiter. „Wir werden uns auch in der kommenden Legislaturperiode dafür engagieren, dass die Patientenrechte in Deutschland transparent und patientengerecht aufbereitet werden.“

Weitere Infos:  
[www.aok-patientenrechte.de](http://www.aok-patientenrechte.de)



Über den Nutzen von Behandlungsunterlagen

## Einsicht in Behandlungsakten – Selbstverständlichkeit oder Zankapfel?

27.10.09 (ams). Für viele Menschen ist die Sicht der Dinge einfach: „Meine Akten gehören mir“, sagen sie zu ihrem Arzt und berufen sich dabei auf das Recht auf Einsicht in ihre Behandlungsunterlagen. Aber nicht immer finden sie in Praxen und Krankenhäusern Gehör. Denn nach wie vor sind nicht alle Mediziner bereit, die entsprechenden Unterlagen herauszugeben. Die Rechtslage ist nicht in jedem Fall eindeutig. Da ist es für betroffene Ärzte und Patienten gelegentlich schwer, auf einen Nenner zu kommen. „Wir brauchen eindeutige Regelungen über die Einsicht in Patientenunterlagen und auch klare Vorgaben über die Dokumentation der Akten“, sagt deshalb Monika Schneider, die im AOK-Bundesverband für das Thema Patientenrechte zuständig ist.

„Jeder Patient hat das Recht, die ihn betreffenden Unterlagen einzusehen und auf seine Kosten Kopien oder Ausdrucke von den Unterlagen anfertigen zu lassen“, heißt es in einem Leitfaden über Patientenrechte, den das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesjustizministerium gemeinsam herausgegeben haben. „Das hört sich eindeutig an, in der Praxis kommt es aber immer wieder zu Streit darüber, wann welche Unterlagen herausgegeben werden müssen“, beklagt Schneider. Vor allem bei vermuteten Behandlungsfehlern könnten die Patientenakten leicht zum Zankapfel werden.

### Pflicht zur umfassenden Dokumentation

Grundsätzlich müssen Ärzte sowohl in der Praxis als auch im Krankenhaus die Behandlung ihrer Patienten umfassend dokumentieren, und Patienten können die entsprechenden Unterlagen in allen Phasen der Behandlung einsehen. Darüber hinaus dürfen die Akten von Personen eingesehen werden, die vom jeweiligen Patienten dazu bevollmächtigt wurden. Dieses Recht erstreckt sich nach Schneiders Angaben auch auf Ergebnisse von Laboruntersuchungen, EKG-Befunde, Röntgenbilder und Angaben über verordnete Medikamente. Einen Anspruch darauf, Originale wie etwa Röntgenbilder zu bekommen und zu behalten, haben die Patienten nicht. Allerdings überlassen Ärzte ihren Patienten Röntgenbilder oft leihweise. Das kann hilfreich sein, wenn die Aufnahmen zur Weiterbehandlung bei einem anderen Arzt gebraucht werden.

„Patienten dürfen alle objektiven Feststellungen über ihren Gesundheitszustand einsehen. Das gilt auch für verschlossene Briefe, die Patienten für

einen weiter behandelnden Arzt ausgehändigt bekommen“, erläutert Schneider. Gleichwohl rät sie, vor Öffnen eines Briefes um das Einverständnis des Arztes zu bitten. Nicht herausgeben müsse ein Arzt Auszüge aus Krankenunterlagen, die Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen enthielten. Auch im psychiatrischen Bereich könne das Einsichtsrecht eingeschränkt sein. Gibt ein Arzt seine Praxis auf, kann er den weiteren Angaben zufolge seine Patientenakte an seinen Nachfolger übergeben. Dieser dürfe die Akten aber erst einsehen, wenn die Patienten ihr Einverständnis dazu erklärt hätten.

## Von Diagnosen bis zu Narkoseprotokollen

Die Aufzeichnung und Sammlung über einen bestimmten Patienten müssen nach Schneiders Angaben neben der Vorgeschichte der Erkrankung und den Beschwerden des Patienten Diagnose, Behandlung und Behandlungsverlauf beinhalten. Auch ärztliche Ratschläge und Medikamentenverordnungen müssen in der Patientenakte festgehalten werden. Dokumentiert werden müssen dem „Leitfaden“ zufolge auch ein eventueller Verzicht auf Aufklärung durch Patienten, Operationsberichte und Narkoseprotokolle. Dabei genüge eine Aufzeichnung in Stichworten, soweit diese für einen eventuell nachbehandelnden Arzt verständlich sind. Nicht dokumentiert werden müssen Routinehandlungen und Routinekontrollen. „All diese Daten müssen vertraulich behandelt werden“, hebt Schneider hervor. Eine Weitergabe der Unterlagen bedürfe der Zustimmung der Patienten, und die ärztliche Schweigepflicht bestehe auch gegenüber anderen Ärzten. Seien Angaben über Patienten in Datenbanken gespeichert, müssen sie technisch und organisatorisch vor Zerstörung, Änderung und unbefugtem Zugriff geschützt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist seien sie zu löschen, wobei Patientenunterlagen mindestens zehn Jahre, unter bestimmten Umständen sogar länger aufbewahrt werden müssen. Für Röntgenbilder liegt die Frist bei 30 Jahren. „Damit ist sichergestellt, dass Patienten im Streitfall auch auf lang zurückliegende Aufzeichnungen zugreifen können“, so Schneider.



## CHECKLISTE

### Wichtige Fragen vor einer OP

- Warum ist der Eingriff notwendig?
- Was wird bei der Operation genau gemacht?
- Welchen Nutzen hat und welche Risiken birgt der Eingriff?  
Was passiert, wenn ich den Eingriff nicht machen lasse?
- Wie oft kommt es zu diesen Risiken?
- Gibt es eine Alternative und welche Nutzen und Risiken  
gibt es im Vergleich zu der geplanten Operation?
- Wie lange muss ich im Krankenhaus bleiben?
- Welches Krankenhaus hat die besten Ergebnisse?
- Wie hoch ist die Rate an Wundinfektionen in diesem  
Krankenhaus? Gibt es einen Hygieneplan?
- Wer operiert mich und wie erfahren ist der Operateur?
- Wird die OP-Stelle eindeutig gekennzeichnet?
- Wie ist der Ablauf für mich am Operationstag?
- Welche Einschränkungen habe ich nach der OP  
und wie sieht der weitere Behandlungsablauf aus?  
Wann bin ich wieder vollständig genesen?

Quelle: AOK-Bundesverband; Grafik: AOK-Mediendienst

Jeder Eingriff ist mit Risiken verbunden, die die Betroffenen vorher kennen sollten. Deshalb sollten sie sich vor einer Operation gründlich informieren und vom behandelnden Arzt aufklären lassen. Unter Umständen muss der Patient vor der Operation in Absprache mit dem Arzt bestimmte Medikamente absetzen.

Diese Grafik können Sie bei Quellenangabe „AOK-Mediendienst“ kostenlos verwenden:  
[www.aok-presse.de](http://www.aok-presse.de) (AOK-Bilderservice: Medizin)

Aufklärungspflicht des Arztes

## Patienten haben das Recht auf eine ausführliche Beratung

**27.10.09 (ams).** Patienten haben das Recht, sich von ihrem Arzt ausführlich über ihre Behandlung informieren zu lassen. Denn nur wer über seine Krankheit und deren Behandlungsmöglichkeiten Bescheid weiß, kann die Therapie mitbestimmen. Häufig tauchen allerdings erst nach dem Gespräch Fragen auf. Was bringt die Untersuchung? Gibt es eine Alternative? Was bedeuten die Fachausdrücke? Bleibt etwas unklar, sollten Patienten unbedingt nachfragen.

Jeder hat das Recht, selbstbestimmt über seine Behandlung zu entscheiden. „Es ist daher die Pflicht von Ärzten, ihre Patienten ausführlich und verständlich aufzuklären. Schließlich entscheiden letztlich die Patienten über ihre Behandlung“, erklärt Dr. Gerhard Schillinger, Leiter des Stabs Medizin im AOK-Bundesverband. Eine Ausnahme ist, wenn die Patienten von ihrem Recht auf Nichtwissen Gebrauch machen und ausdrücklich auf die ärztliche Aufklärung verzichten. Gesetzlich geregelt ist die Aufklärungspflicht bisher nicht. Der Bundesgerichtshof hat allerdings in einer ständigen Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, dass Patienten rechtzeitig und umfassend vom Arzt informiert werden müssen.

### Nachfragen ist wichtig

Der richtige Zeitpunkt für das Beratungsgespräch hängt davon ab, wie dringend die Behandlung ist. Stehen zum Beispiel eine geplante Operation oder eine umfangreiche Therapie an, muss einem Patienten nach der Aufklärung genügend Zeit bleiben, um alles zu verstehen und zu verarbeiten. So bleibt Betroffenen auch die Möglichkeit, gegebenenfalls die Meinung eines weiteren Mediziners einzuholen. „Hinweise durch das Praxispersonal oder Aufklärungsbögen ersetzen nicht das Gespräch mit dem Arzt. Schriftliche Informationen sind allenfalls eine Ergänzung“, so Schillinger. Fühlt sich ein Patient dennoch schlecht informiert, sollte er unbedingt nachfragen. Wichtig ist es deshalb, das Gespräch nachzubereiten und zu prüfen, ob man auch alles verstanden hat. Hilfe dabei finden Ratsuchende im Internet beim AOK-Gesundheitsnavigator, zum Beispiel in Lexika zu medizinischen Fachbegriffen. Antworten auf Fragen rund um Diagnosen und Therapien geben auch Experten bei der AOK-Hotline „Clarimedis“.

Um Missverständnissen von vornherein vorzubeugen, sollten Patienten den Arztbesuch gut vorbereiten. Dazu sollten sie sich vorab notieren, was sie

beim Arzt ansprechen wollen – seien es körperliche Beschwerden, Probleme oder Fragen. Denn auf konkrete Fragen und Angaben kann der Arzt gezielter reagieren. Bei schwierigen Themen kann es außerdem helfen, eine Vertrauensperson zu dem Gespräch mitzunehmen, zum Beispiel, wenn eine Operation ansteht oder eine schwere Erkrankung festgestellt wurde. Meist sind Angehörige oder Freunde weniger angespannt und verstehen die Erklärungen des Arztes besser. Sinnvoll ist es, bereits während des Gesprächs zu klären, wann der Arzt für mögliche weitere Fragen erreichbar ist.

Hilfe im AOK-Gesundheitsnavigator:  
[www.aok-gesundheitsnavi.de](http://www.aok-gesundheitsnavi.de) > Medizin-Infos  
[www.aok-gesundheitsnavi.de](http://www.aok-gesundheitsnavi.de) > weitere Navigatoren > Patientenrechte



Adherence – die Bedeutung der Kommunikation

## Arzt und Patient: Partner für die Gesundheit

27.10.09 (ams). Ob bei Erkältung, Migräne oder Beinbruch – wer gesund werden will, sollte sich aktiv am Therapieprozess beteiligen. Dafür brauchen Patienten nicht nur ausführliche Informationen, sondern auch die Möglichkeit, ihre Behandlung mitzugestalten. „Wichtig ist, dass Ärzte ihre Patienten als mündige Partner akzeptieren und intensiver in die Therapieplanung einbeziehen“, so Ulrike Plogstieß, Psychologin im AOK-Bundesverband.

Ein häufiges Problem in der täglichen Praxis: Der Arzt verordnet eine Therapie, aber der Patient bricht sie vorzeitig ab. Ein Grund dafür ist oft, dass die Behandlung zu wenig mit den Betroffenen abgestimmt ist. Ein Ansatz, um das zu ändern, ist die sogenannte „Adherence“. Die partnerschaftliche Kommunikation als deren zentrales Element soll die Therapiemotivation und das Durchhaltevermögen von Patienten erhöhen. „Beides kann gestärkt werden, wenn Mediziner und Patienten enger zusammenarbeiten“, ist Plogstieß überzeugt.

### Bemühen um besseres Verständnis

Zum Praxisalltag gehört dieses Vorgehen allerdings noch nicht. Einige Mediziner orientieren sich noch immer an der althergebrachten „Compliance“, was sich mit „Therapietreue“ übersetzen lässt. Die Ärzte geben einen Behandlungsweg weitgehend vor und erwarten von Patienten, dass sie diesen befolgen. Bei „Adherence“ hingegen vereinbaren Arzt und Patient gemeinsam Therapieziele. „Stimmen nämlich die Sicht des Arztes und des Patienten nicht überein, ist es nicht zielführend, den Patienten zu überreden. Stattdessen geht es darum, ihn besser zu verstehen“, erläutert Plogstieß. Habe ein Patient beispielsweise Bedenken, verschriebene Arzneimittel einzunehmen, weil sie müde machen, sei die Wahrscheinlichkeit für einen Therapieabbruch sehr hoch. Kenne der Arzt die Vorbehalte seines Patienten, könnten sie gemeinsam neue Strategien entwickeln, wie zum Beispiel eine Umstellung der Einnahmezeiten.

„Deshalb ist es wichtig, die Betroffenen vorab in die Therapieplanung einzubeziehen“, erklärt die Psychologin. So könnten Arzt und Patient gemeinsam passende Behandlungsstrategien entwickeln, die der persönlichen Lebenssituation angemessen seien. Grundlage dafür ist nach den Worten der Expertin eine partnerschaftliche Kommunikation, in der Ärzte die fachliche Sicht

erklären und Patienten nach deren Meinung fragen. Das verschaffe Ärzten Einsicht in die Patientenperspektive, und Unklarheiten und Bedenken könnten frühzeitig ausgeräumt werden. „Das Ergebnis sind bessere Behandlungsergebnisse, und das macht auch die Ärzte zufriedener“, sagt die AOK-Expertin. Speziell bei einer längeren Krankheit lohne es sich, die Untersuchungs- und Therapieziele immer wieder anzupassen, so Plogstieß weiter. Denn kleinere Zwischenziele motivierten Betroffene, aktiv mitzuarbeiten, um einen positiven Behandlungsabschluss zu erreichen. Noch deutlicher werde die Bedeutung von „Adherence“ bei chronischen Krankheiten. Hier gebe es niemals nur einen Behandlungsweg. „Letztlich entscheiden doch die Patienten über ihre Therapie“, so die AOK-Expertin. Übernehmen Ärzte die Entscheidung, fehle den Betroffenen das Verständnis für die Behandlung – und das Verantwortungsbewusstsein, daran mitzuwirken.

Zur Verantwortung der Patienten zählt nach Angaben der Psychologin unter anderem, den Arzt zu Beginn einer Behandlung auf Vorerkrankungen hinzuweisen. Außerdem sollten Patienten behandelnde Ärzte über bekannte Allergien und Unverträglichkeiten informieren. Behandlungsfehler oder unerwünschte Nebenwirkungen bei bestimmten Medikamenten könnten damit verhindert werden. „Grundsätzlich sollten mündige Patienten dafür sorgen, ihre Gesundheit durch eine verantwortungsbewusste Lebensweise zu erhalten und regelmäßig an Vorsorgemaßnahmen teilnehmen,“ fasst Plogstieß zusammen.

ams-Glossar

## Von der Arztwahl bis zur Patientenverfügung

**27.10.09 (ams). Patienten haben in Deutschland vielfältige Rechte. Wer seine Rechte aber nicht kennt, kann sie auch nicht wahrnehmen und durchsetzen. Der AOK-Mediendienst erklärt die wichtigsten Rechte und Begriffe.**

### Arztwahl

Grundsätzlich dürfen gesetzlich Versicherte einen Arzt ihres Vertrauens wählen. Das ist Teil des Selbstbestimmungsrechts. Dabei können sie zwischen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten, medizinischen Versorgungszentren, ermächtigten Ärzten und Einrichtungen sowie Eigeneinrichtungen der Krankenkasse wählen. Ärzte ohne Kassenzulassung, die somit keine Vertragsärzte der gesetzlichen Kassen sind, dürfen gesetzlich Versicherte hingegen nur im Notfall behandeln. Sonst müssen Versicherte die Mehrkosten der Behandlung tragen. Außerdem haben Patienten das Recht auf eine medizinische Zweitmeinung. Der behandelnde Arzt muss die entsprechenden Unterlagen dem mitbehandelnden Arzt aushändigen.

### Behandlungsfehler

Von einem Behandlungsfehler wird gesprochen, wenn Ärzte ihre Sorgfaltspflicht schuldhaft verletzen und Patienten so Schaden zufügen. Ein Behandlungsfehler liegt beispielsweise vor, wenn Ärzte ihre Aufklärungspflicht verletzen oder einen medizinischen Eingriff vornehmen, der unnötig war. Ebenso, wenn sie einen notwendigen Eingriff unterlassen oder nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst handeln. Zum Beispiel, wenn ein Arzt einen Patienten nicht behandelt. Außerdem gehören dazu Fehler bei der Diagnose, Indikation, Therapie, Nachsorge, der Verordnung von Arzneimitteln sowie beim Einsatz von technischen Geräten. Die Beweislast eines Behandlungsfehlers liegt im Klagefall beim Patienten.

### Einwilligung des Patienten

Patienten haben das Recht, Art und Umfang der medizinischen Behandlung selbst zu bestimmen. Eine Einwilligung ist nur dann wirksam, wenn Patienten rechtzeitig und umfassend über eine Behandlung aufgeklärt wurden oder dar-

auf verzichtet haben. Die Einwilligung ist für alle medizinischen Maßnahmen erforderlich. Wirksam einwilligen können nur mündige Patienten oder deren gesetzliche Vertreter. Patienten können eine medizinische Versorgung grundsätzlich auch dann ablehnen, wenn sie ärztlich geboten erscheint.

## Patientenautonomie

Auch: Patientenselbstbestimmung. Sie ist ein zentrales Patientenrecht. Auf dieser Basis begründet sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Ärzten und Patienten. Demnach sollen Patienten ausführlich von Ärzten informiert werden und selbstbestimmt über ihre Behandlung, alternative Therapiemethoden oder die Wahl der Leistungserbringer entscheiden können. Dazu gehört auch das Recht des Patienten auf eine hochwertige und sichere Behandlung.

## Patientencharta

Hierin sind die freie Arztwahl, die ärztliche Informationspflicht, die Möglichkeit von Patientenverfügungen und das Recht auf Einsicht in die Dokumentation festgeschrieben. Die Patientenrechte sollen durch die Zusammenfassung in einer Charta gestärkt werden. Eine ausführliche Charta ist in Deutschland bisher allerdings noch nicht verabschiedet. Die AOK hat dazu bereits 2006 Eckpunkte formuliert.

## Patientenquittung

Auf der Quittung kann sich ein Patient alle Leistungen und deren vorläufige Kosten nachweisen lassen. Auf Nachfrage von Patienten müssen Ärzte eine Patientenquittung erstellen. Mit dieser Regelung soll die Transparenz im Gesundheitswesen erhöht werden. Die Aufstellung kann am Ende einer Behandlung (stichtagsbezogen) oder am Ende eines Quartals (quartalsbezogen) erfolgen.

## Patientenrecht

Zentrale Patientenrechte sind: das Recht auf Aufklärung, das Recht auf Einsicht in die Krankenunterlagen, das Recht auf Schadenersatz im Fall eines Behandlungsfehlers sowie das Recht auf Versorgung nach dem Gebot der Menschenwürde, der Qualität und der Wirtschaftlichkeit. Außerdem: das Recht auf Arzneimittelinformation durch die Packungsbeilage und auf eine Patientenquittung.

## Individuelle Patientenrechte

Hierzu zählen konkrete Rechte, auf die sich der einzelne Patient berufen kann: zum Beispiel das Recht auf angemessene Aufklärung und Beratung, das Recht auf eine qualifizierte und sichere Behandlung, das Recht auf Einsicht in die eigene Krankenakte, das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben und das Recht auf Schadenersatz bei Behandlungsfehlern.

## Kollektive Patientenrechte

So werden Beteiligungsrechte für Bürger, Versicherte und Patienten und ihre Vertretungen in wichtigen Gremien des Gesundheitswesens genannt. Die Mitwirkung kann grundsätzlich in Form von Anhörungsrechten oder auch Beratungs- und Entscheidungsrechten organisiert sein. Im Gemeinsamen Bundesausschuss haben Patientenvertreter ein Recht zur Mitberatung und zur Antragstellung.

## Patientenverfügung

Patientenverfügungen sind unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung für Ärzte sowie Betreuer immer verbindlich. Das regelt das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz. Demnach können sie in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Betreuer und Bevollmächtigter prüfen im Fall der Entscheidungsunfähigkeit, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen.

ams-Service

## Zahlen - Fakten - Links

Patientenrechte sind in Deutschland auf eine Vielzahl verschiedener Rechtsbereiche verteilt. Zu finden sind sie zum Beispiel im Arzneimittelgesetz oder dem Medizinproduktegesetz. Der Versuch, eine Patientencharta zu verabschieden, scheiterte bisher.

Auf folgende Rechte können Patienten bestehen:

- das Recht auf Information, angemessene Aufklärung und Beratung
- das Recht auf eine sorgfältige, qualifizierte und sichere Behandlung, Pflege und Versorgung
- das Recht auf eine würdige, vertrauliche Behandlung
- das Recht auf freie Arztwahl
- das Recht auf Einsicht in die eigene Krankenakte
- das Recht auf eine Dokumentation der wichtigsten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen (Diagnose, Befunde, Medikation, Abweichung von der Standardbehandlung)
- das Recht auf eine gute Organisation der Behandlung in Praxis oder Krankenhaus
- das Recht auf Schadensersatz im Fall von Behandlungsfehlern
- das Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

Rund 1250 Geschäftsstellen der AOK stehen Versicherten zur Beratung bundesweit zur Verfügung.

## Links:

Informationen über Patientenrechte im AOK-Gesundheitsnavigator  
[www.aok-gesundheitsnavi.de](http://www.aok-gesundheitsnavi.de) > Weitere Navigatoren > Patientenrechte

Medizinische Informationen im AOK-Gesundheitsnavigator  
[www.aok-gesundheitsnavi.de](http://www.aok-gesundheitsnavi.de) > Medizin-Infos

Informationen zum Thema Patientenrechte vom AOK-Bundesverband  
[www.aok-patientenrechte.de](http://www.aok-patientenrechte.de)

Informationen zum Thema Patientensicherheit vom AOK-Bundesverband  
[www.aok-patientensicherheit.de](http://www.aok-patientensicherheit.de)

Das Aktionsbündnis Patientensicherheit forscht zu Fehlervermeidung in der Medizin  
[www.aktionsbündnis-patientensicherheit.de](http://www.aktionsbündnis-patientensicherheit.de)

**Dialog-Fax: 030/220 11-105**  
**Telefon: 030/220 11-200**

**Redaktion**  
**AOK-Mediendienst**  
**Rosenthaler Straße 31**

**10178 Berlin**

**Adressenänderung** Bitte senden Sie den AOK-Medienservice Politik künftig an folgende Adresse:

**Name:** .....

**Redaktion:** .....

**Straße:** .....

**PLZ/Ort:** .....

**Tel./Fax:** .....

Ich will den Informationsvorsprung von drei Tagen nutzen. Bitte senden Sie mir den AOK-Medienservice Politik künftig nicht mehr per Post, sondern per E-Mail:

Ich interessiere mich auch für die Ratgeber-Ausgabe des AOK-Medienservice:

Bitte schicken Sie mir den AOK-Medienservice Ratgeber per Post an obige Adresse.

Bitte schicken Sie mir den AOK-Medienservice Ratgeber per E-Mail an folgende Adresse:

Bitte streichen Sie mich aus dem Verteiler für den AOK-Medienservice Politik.

Sonstige Wünsche und Bemerkungen: